Online-Antragstellung

Sie können den Antrag auf Unterhaltsvorschuss unabhängig von Sprech- oder Öffnungszeiten online stellen:

|  |
| --- |
| [www.mtk.org/unterhaltsvorschuss](http://www.mtk.org/unterhaltsvorschuss) |

Mit einem elektronischen Personalausweis können Sie sich über das Servicekonto des Landes Hessen als Nutzer registrieren und online ausweisen.

Aber auch ohne diese Registrierung können Sie den Antrag online stellen. Sie müssen dann lediglich ein einseitiges Formular unterzeichnen und uns zusenden.

Ihre Daten werden in jedem Fall sicher und verschlüsselt an uns übertragen.

Weitere Informationen zum Online-Antrag und zum Datenschutz erhalten Sie unter unserer Internetadresse. Diese können Sie auch über den QR-Code aufrufen:



[www.mtk.org/unterhaltsvorschuss](http://www.mtk.org/unterhaltsvorschuss)

Persönliches Gespräch

Wir wollen Ihnen durch die Online-Antragstellung einen zusätzlichen Service anbieten.

Die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch besteht aber weiterhin.

Wenn z.B. der Vater des Kindes unbekannt ist, muss der Antrag im persönlichen Gespräch gestellt werden. Vereinbaren Sie in solchen Fällen bitte einen Termin mit uns oder besuchen Sie uns zu den unten angegebenen Zeiten.

Herausgeber

Main-Taunus-Kreis

Der Kreisausschuss

Amt für Jugend, Schulen und Kultur

Unterhaltsvorschusskasse

Am Kreishaus 1-5

65719 Hofheim am Taunus

Tel. 115 oder (06192) 201-0

Telefax (06192) 201-1719

E-Mail: uvk@mtk.org

Internet (Online-Antrag)

[www.mtk.org/unterhaltsvorschuss](https://www.mtk.org/unterhaltsvorschuss)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Besuchszeiten | vormittags | nachmittags |
| Montag | 8.00 – 12.00 Uhr | Terminvereinb. |
| Dienstag | 8.00 – 12.00 Uhr | 13.30 – 16.30 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 – 12.00 Uhr | Terminvereinb. |
| Donnerstag | Terminvereinb. | 13.30 – 17.30 Uhr |
| Freitag | 8.00 – 12.00 Uhr |  |



Unterhaltsvorschuss

Online-Antrag auf Leistungen
für Alleinerziehende



Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Ist der Unterhalt Ihres minderjährigen Kindes nicht gesichert, weil der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder einen zu geringen Unterhalt für dieses Kind zahlt?

Die Unterhaltsvorschussstelle im Amt für Jugend, Schulen und Kultur des Main-Taunus-Kreises legt in diesem Fall den Mindestunterhalt abzüglich Kindergeld vor.

Die Unterhaltsansprüche des Kindes gehen dann in Höhe des vorgelegten Betrags auf das Land Hessen über. Wir holen die Geldleistungen vom zahlungspflichtigen anderen Elternteil zurück, gegebenenfalls auch gerichtlich.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres besteht, wenn

* das Kind in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
* der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und
* der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, keinen oder nur teilweise oder unregelmäßig Unterhalt zahlt bzw. das Kind nach dem Tod des unterhaltspflichtigen Elternteils keine Waisenbezüge in einer bestimmten Mindesthöhe erhält.

Vom 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten Alleinerziehende Unterhaltsvorschuss, wenn

* das Kind in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
* der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt,
* der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, keinen oder nur teilweise oder unregelmäßig Unterhalt zahlt bzw. das Kind nach dem Tod des unterhaltspflichtigen Elternteils keine Waisenbezüge in einer bestimmten Mindesthöhe erhält und
* keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezogen werden oder
* durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann

oder

* der betreuende Elternteil über Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

Leistungshöhe

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem jeweiligen gesetzlichen Mindestunterhalt. Von diesem wird das Kindergeld abgezogen.



Nachweise / Unterlagen

Bei der Online-Antragstellung sollen die notwendigen Unterlagen und Nachweise im Interesse einer zügigen Bearbeitung als PDF- oder Bilddatei (JPG oder ähnliche Formate) hochgeladen werden. Sie müssen diese dann nicht mehr fotokopieren oder per Post senden.

Bitte achten Sie auf die Hinweise beim Start des Online-Antrags.

Falls Sie Unterlagen nicht elektronisch verfügbar haben, können Sie diese natürlich auch schriftlich nachreichen.

Eine Zusammenfassung sämtlicher im Antrag eingetragenen Daten können Sie speichern oder ausdrucken, außerdem erhalten Sie eine Bestätigung an Ihre eingegebene E-Mail-Adresse.

Hinweise

Um den Unterhalt vom anderen Elternteil zurück zu holen, benötigen wir von Ihnen evtl. noch weitere Informationen oder Unterlagen. Sie werden in diesem Fall von uns benachrichtigt.